

Grundschule Bayern: Notenschlüssel / Probenschnitte bekannt geben?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 10. Januar 2016 00:48

In NRW ist dies nicht geregelt.

Zitat von Schulministerium NRW

Es gibt keine rechtliche Regelung, die die Bekanntgabe eines Notenspiegels oder eines Klassenspiegels vorsieht. Es liegt im Ermessen der Lehrerin oder des Lehrers, ob mit den schriftlichen Arbeiten ein Notenspiegel oder ein Klassenspiegel mit den Ergebnissen (ohne Namensnennung) bekannt gegeben wird. Die Eltern haben darauf keinen individuellen Anspruch. Dieser bezieht sich vielmehr auf das Recht, jederzeit über die Lern- und Leistungsentwicklung ihres Kindes informiert zu werden ([§ 44 Abs. 2 SchulG](#)).

Es gab vor einem Jahr schon einmal einen entsprechenden Thread. ([Klassendurchschnitt auf Klassenarbeit](#)). Wenn du nach "Klassenspiegel" im Forum suchst, findest du bestimmt noch welche. Vielleicht helfen die dir auch weiter.

2006 gab es auch schon einmal einen entsprechenden Thread. Dort hieß es im Beitrag 7:

Zitat

In Bayern ist es auch verboten, den Klassenspiegel mitzuteilen. Jeder Schüler darf nur Informationen erhalten, die ihn auch unmittelbar betreffen. Den Notendurchschnitt gebe ich trotzdem an.

kl. gr. frosch